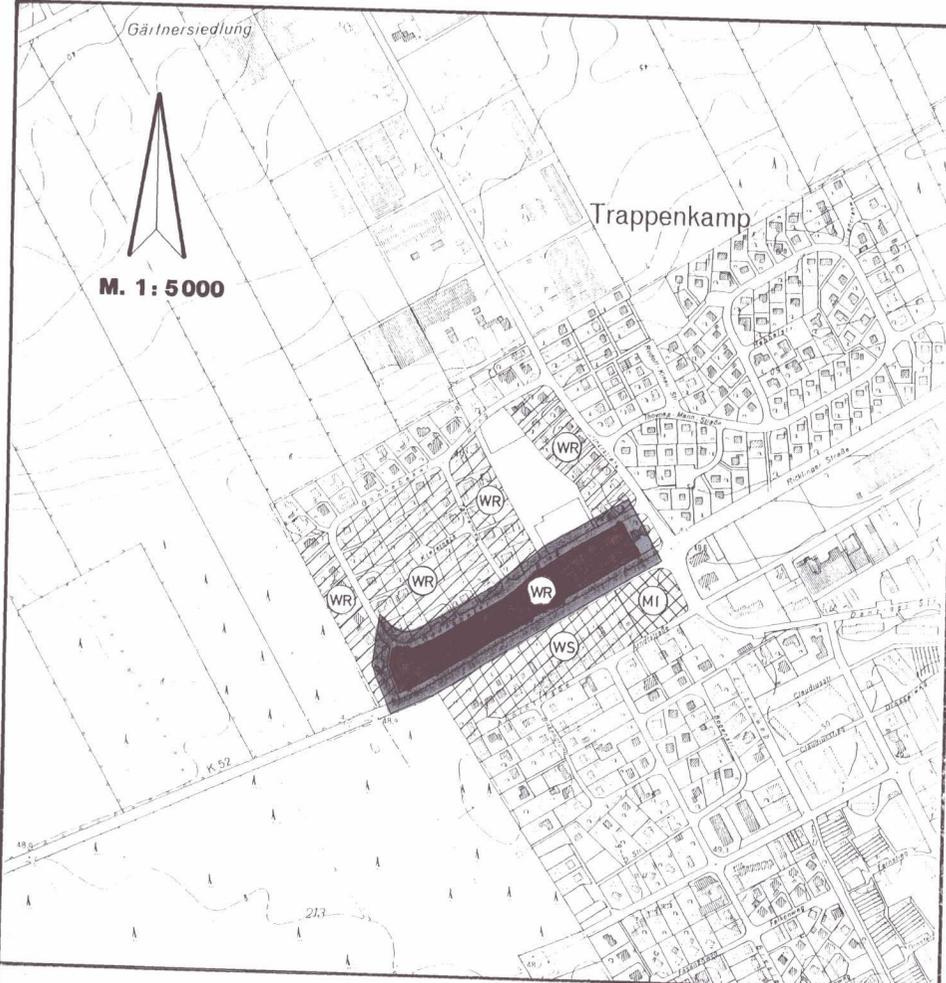


GEMEINDE TRAPPENKAMP

KREIS SEGEBERG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

14. ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH: " SÜDLICH DES GÖNNEBEKER RINGES, WESTLICH DER GÄRTNER-STRASSE, NÖRDLICH DER K 52, ÖSTLICH DES FUSSWEGES K52/GÖNNEBEKER RING"



Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.11.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstein vom bis zum / durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 19.11.1998 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.12.1998 durchgeführt worden. Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.08.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 24.06.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 14. Änderung/Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 14. Änderung/Ergänzung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 16.08.1999 bis zum 16.08.1999 während der Dienststunden/ folgender Zeiten 09.08.1999 - 20.08.1999 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.07.1999 im Blickpunkt/ in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 14. Änderung/Ergänzung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in / in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, 14. Änderung/Ergänzung, wurde am 11.11.1999 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.11.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 10.01.2000

BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 14. Änderung/Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 01.02.2000 Az. 1063-52/11-089/99 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 14. Änderung/Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 21.02.2000

BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom Az. bestätigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP

DEN

BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 14. Änderung/Ergänzung (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.02.2000 von bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 14. Änderung/Ergänzung ist mithin am 25.02.2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 28.02.2000

BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Reines Wohngebiet, § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO